

13.02.04**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten**KOM(2003) 703 endg.; Ratsdok. 15305/03**

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

In der vorgeschlagenen Richtlinie sollte bezüglich kleinerer und mittlerer Unternehmen geregelt werden, dass durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss auf die Anwendung bestimmter Vorschriften verzichtet werden kann. Ein solcher Verzicht sollte insbesondere in Bezug auf Artikel 5 (Sachverständigenbericht) möglich sein. Für eine Prüfung nach Artikel 5 entstünden den beteiligten Gesellschaften zusätzliche Kosten. In der Praxis wird bei innerstaatlichen Gesellschaften fast ausnahmslos auf Prüfungen verzichtet, soweit angesichts der Zahl der Gesellschafter die Zustimmung aller Gesellschafter tatsächlich eingeholt werden kann.

Da der Sachverständigenbericht des Artikels 5 des Vorschlags "für die Gesellschafter" erstellt wird, empfiehlt sich, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Erstellung eines Sachverständigenberichts nicht erforderlich ist, wenn alle beteiligten Gesellschafter darauf verzichten haben. Über die Öffnungsklausel des Artikels 2 käme hinsichtlich der vorgeschriebenen Form für den Verzicht das jeweilige nationale Recht zur Anwendung.